

Gemeinde Bernau im Schwarzwald Landkreis Waldshut

SATZUNG

der „Bürgerstiftung Bernau“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernau im Schwarzwald hat am 05. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

Vorwort und Stiftungsakt

Die „Bürgerstiftung Bernau“ ist eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung sozialer und kultureller Belange in der Gemeinde Bernau. Dabei versteht sich die Stiftung als eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern und Bürgerinnen. Sie soll eine Ausprägung des Gemeinschaftssinnes der Bürger der Gemeinde Bernau im Schwarzwald sein.

Die Stiftung will gemeinnützige Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören.

Die Gemeinde Bernau errichtet unter Mitverwendung von privaten Stiftungszuwendungen die „Bürgerstiftung Bernau“. Spätere Zustiftungen von Dritten zur Erweiterung des Stiftungsvermögens sind jederzeit möglich.

Die „Bürgerstiftung Bernau“ ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung.

Errichtung der „Bürgerstiftung Bernau“

1. Die Gemeinde Bernau im Schwarzwald errichtet hiermit die rechtlich unselbständige „Bürgerstiftung Bernau“ mit Sitz in Bernau.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeinwesenarbeit in Bernau.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Bernau“.
2. Der Sitz ist Bernau im Schwarzwald.
3. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung. Auf die Stiftung sind die maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushalts-Verordnung (GemHVO) und der Gemeindegassen-Verordnung (GemKVO) anzuwenden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Gemeinwesenarbeit in Bernau.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenpflege
 - der Unterstützung von Hilfsbedürftigen
 - der Bildung und Erziehung
 - der Denkmalpflege und des regionalen Brauchtums
 - der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Vermögen der Stiftung

Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt in bar 25.000,-- €. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur aufgrund eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates (qualifizierte Mehrheit) zulässig. Wurde die Substanz des Stiftungsvermögens in Angriff genommen, ist das Vermögen unverzüglich wieder aufzufüllen.

§ 4 Erträge, Spenden, Zustiftungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung der Satzungszwecke verwendet werden. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit nicht eine andere Bestimmung vorliegt.

Zustiftungen und Spenden können durch den Zuwendungsgeber für spezielle Zwecke im Rahmen der Satzung bestimmt werden.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zugewachsenen Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
2. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Dies gilt insbesondere für die freie und die zweckgebundene Rücklage.

§ 6 Organ der Stiftung

1. Das Organ der Stiftung ist der Gemeinderat.
2. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Beirat

Ein Beirat kann bei Bedarf berufen werden

§ 8 Aufgaben des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat verwaltet die Stiftung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Vermehrung des Stiftungsvermögens,
 - c) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - d) Durchführung anderer Maßnahmen zur Erfüllung des Zwecks der Stiftung.
2. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 3. Der Bürgermeister - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Beschlussfassung

Der Gemeinderat trifft seine Entscheidungen auf Vorschlag des Beirats, soweit ein Beirat berufen ist.
Für die Beschlussfassung gelten die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Waldshut nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 11 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zweckänderung, Satzungsänderung

1. Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
2. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 12
Anfall des Stiftungsvermögens

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibt das Vermögen bei der Gemeinde Bernau im Schwarzwald.
2. Die Gemeinde Bernau hat das Vermögen für die Zwecke nach § 2 oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bernau im Schwarzwald, den 05. Dezember 2011

Rolf Schmidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsdaten:

1. Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 09.12.2011
2. Anschlag Bekanntmachungstafel am 09.12.2011
3. Abgenommen am

.....
Unterschrift